

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 14.02.2006 mit Änderungen vom 15.12.2015 und 14.05.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 14.02.2006 mit Änderung am 15.12.2015 und 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 18 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3).

Artikel II

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schömberg, den 14.05.2024

Matthias Leyn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.